

Motion Thomas Meier und Mit. über die Schadenersatzpflicht gegenüber Bauherrn bei missbräuchlichen Verzögerungseinsprachen

eröffnet am

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern dahingehend anzupassen, dass offensichtlich rechtsmissbräuchliche oder trölerische Einsprachen und Rechtsmittel in Planungs- und Baubewilligungsverfahren wirksam sanktioniert werden können.

Insbesondere sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder zu erweitern für:

- einen erweiterten Parteikostenersatz zugunsten der Bauherrschaft,
- die konsequente Überbindung von Verfahrens- und Folgekosten bei offensichtlich missbräuchlichen Einsprachen,
- eine mögliche Schadenersatzpflicht bei nachweislich rechtsmissbräuchlichem Verhalten analog zu Regelungen anderer Kantone.

Dabei ist sicherzustellen, dass legitime Mitwirkungs- und Einsprachemöglichkeiten der Bevölkerung sowie der Rechtsschutz gewahrt bleiben.

Begründung:

Einsprachen sind ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates und dienen dem Schutz berechtigter Interessen der Bevölkerung. Dieses Instrument darf jedoch nicht missbraucht werden, um Bauvorhaben ohne sachliche Gründe zu verzögern oder zu verhindern.

In der Praxis kommt es zunehmend vor, dass Einsprachen primär taktisch eingesetzt werden – beispielsweise zur Verzögerung von Bauprojekten, zur Ausübung wirtschaftlichen Drucks oder zur Durchsetzung sachfremder Interessen. Solche Verfahren verursachen erhebliche Mehrkosten für Bauherrschaften, blockieren Investitionen und verzögern dringend benötigten Wohnraum sowie wirtschaftliche Entwicklungen.

Das luzernische Planungs- und Baugesetz enthält zwar bereits Regelungen zu den Kostenfolgen von Einsprachen. Gemäss § 212 Absatz 2 PBG tragen Einsprecherinnen und Einsprecher bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen Verfahrenskosten. Diese Instrumente scheinen jedoch in der Praxis nur beschränkt Wirkung zu entfalten.

Insbesondere fehlt heute eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber Personen, welche offensichtlich rechtsmissbräuchliche Einsprachen oder Rechtsmittel erheben und dadurch erhebliche finanzielle Schäden verursachen.

Andere Kantone kennen bereits weitergehende Regelungen. So sieht beispielsweise der Kanton Schwyz vor, dass bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Einsprachen ein Parteikostenersatz erfolgen kann und Schadenersatzansprüche gegenüber der Bauherrschaft möglich sind.

Mit einer gezielten Anpassung des PBG soll nicht der Rechtsschutz eingeschränkt werden. Vielmehr soll verhindert werden, dass das Einspracherecht missbräuchlich eingesetzt wird und dadurch wichtige Bau- und Infrastrukturvorhaben unnötig verzögert oder verteuert werden.

Thomas Meier